

Stellungnahme

Stellungnahme zum Anhörungsverfahren zur Änderung des RdErl.

„Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“

Allgemeine Bemerkungen

Derzeit befinden sich die Bezugserlasse „Die Arbeit in der Hauptschule“ und „Die Arbeit in der Realschule“ in der Überarbeitung und in der entsprechenden Anhörung. Allerdings wird in der vorliegenden Anhörungsfassung des Erlasses „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ wieder auf die alten Fassungen der beiden Erlasse Bezug genommen - insofern drängt sich die grundsätzliche Frage auf, ob eine Erlassänderung zu einem späteren Zeitpunkt nicht sinnvoller wäre. Die beabsichtigte Änderung wird insoweit nicht in einem konsistenten Regelungsumfeld vorgenommen.

An vielen Stellen im Erlass wird Bezug genommen auf die geltenden Regelungen für die IGS und an diese angeglichen. Dies verwundert insofern einerseits, als dieser Erlass gar nicht unter den Bezugserlassen a) bis p) aufgeführt ist. Es stellt sich andererseits aber auch die Frage, auf welcher rechtlichen Grundlage die Regelungen für die KGS ganz selbstverständlich an die Regelungen für die IGS angepasst werden.

Der Philologenverband Niedersachsen stellt klar, dass die KGS keine IGS mit fortbestehenden Zweigbezeichnungen ist. Nach § 183b NSchG werden Hauptschule, Realschule und Gymnasium als aufeinander bezogene Schulzweige weitergeführt. § 183b Abs. 3 NSchG eröffnet dem Schulvorstand die Möglichkeit, in den Schuljahrgängen 5 bis 8 überwiegend schulzweigübergreifenden Unterricht einzuführen. Die Vorschrift begründet keinen Automatismus und keine Pflicht zur schrittweisen Angleichung an die IGS. Der Entwurf begründet aber mehrere Änderungen pauschal mit einer "Angleichung" oder "Anpassung" an die Grundsatzverordnungen der IGS. Eine solche Parallelisierung kann im Einzelfall sinnvoll sein, ersetzt aber keine KGS-spezifische Begründung. Maßgeblich muss bleiben, ob die Änderung mit der schulzweigbezogenen Struktur, den jeweiligen Kerncurricula und den unterschiedlichen Anschlusswegen vereinbar ist. Gerade der Gymnasialzweig muss zuverlässig auf die gymnasiale Oberstufe vorbereiten und der Haupt- und der Realschulzweig müssen tragfähige Übergänge in Ausbildung und weiterführende Bildung sichern.

Die nun erneut vorgenommene Orientierung am IGS-Erlass verstärkt die Entwicklungsrichtung der KGS von außen. Damit werden die eigenständigen Anforderungen der Schulzweige weiter zurückgedrängt. Der Philologenverband Niedersachsen hält an seiner bereits im Anhörungsverfahren 2022 formulierten Kritik fest: Je größer der Anteil schulzweigübergreifenden Unterrichts ist, desto klarer muss geregelt sein, wie der Anschluss an die Anforderungen der jeweiligen Schulform - insbesondere an die gymnasiale Oberstufe - gesichert wird.

Besonders kritisch sieht der Philologenverband die Regelungen zu den schriftlichen Lernkontrollen. Die verpflichtende Zahl der Lernkontrollen wird herabgesetzt, gleichermaßen wird die Zahl der möglichen Ersatzleistungen heraufgesetzt. Noch deutlicher kann man die Herabsetzung von Leistungsanforderung kaum formulieren. Insbesondere bleibt auch fraglich, wie die Schülerinnen und Schüler mit diesem immer weiter abgesenkten Anspruchsverhalten einen guten Übergang in die Ausbildung bzw. in den Sekundarbereich II schaffen sollen.

Der Philologenverband fordert zudem grundsätzlich, wiederholt und hier auch anlassbezogen, dass Bezugserlasse vor der Veröffentlichung vollständig zu aktualisieren und aufeinander abzustimmen sind. Materielle Änderungen sollten frühestens nach Abschluss des Anhörungsverfahrens und mit einer realistischen

schulischen Vorlaufzeit in Kraft treten. Der Änderungserlass soll nach dem Entwurf mit Wirkung vom 1. August 2026 gelten, die Anhörungsfrist endet jedoch erst am 20. August 2026. Rückwirkende Umstellungen schaffen ohne Not Rechtsunsicherheit und vermeidbare Organisationslasten.

Im Einzelnen

Zu Nr. 3.3 (Umwidmung von Fachstunden):

Die neue Nr. 3.3 eröffnet dem Schulvorstand abweichend von Nr. 3.1 (Anlage 1) die Möglichkeit, aus sieben Fächern bzw. Fachbereichen jeweils eine Wochenstunde in ein anderes Pflichtfach oder in den Wahlpflichtunterricht umzuwidmen. Die Gesamtpflichtstundenzahl von 181 bleibt zwar erhalten, für das abgebende Fach bedeutet eine Wochenstunde in einem Schuljahr jedoch einen Verlust von regelmäßig etwa 40 Unterrichtsstunden.

Der formulierte Anspruch, dass der Kompetenzerwerb nach den Kerncurricula gleichwohl sicherzustellen sei, bleibt ungeklärt zurück. Der Erlass erklärt weder, nach welchen Kriterien die vollständige Kompetenzvermittlung trotz reduzierter Lernzeit nachzuweisen ist, noch welche Mindeststunden in grundlegenden Fächern unangetastet bleiben müssen. Auch ist die Formulierung "jeweils eine Stunde pro Fach" bei den aufgezählten Fachbereichen nicht hinreichend eindeutig. Es muss ausgeschlossen werden, dass die Regelung als Umwidmungsmöglichkeit für jedes einzelne Teilfach eines Fachbereichs verstanden wird.

Die Regelung eröffnet zudem einen fachinternen „Verteilungskampf“. Entscheidungen über die Reduzierung von Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften oder Gesellschaftswissenschaften dürfen nicht allein als organisatorische Profilentcheidung behandelt werden. Die betroffenen Fachkonferenzen und die Gesamtkonferenz müssen fachlich beteiligt werden.

Nr. 3.3 wird in der vorliegenden Breite abgelehnt.

Zu Nr. 3.4.5 (Anmerkungen zu den Stundentafeln):

Es wird unter Nr. 3.4.5 festgelegt, dass das Fach Theater/Darstellendes Spiel in den Wahlpflichtunterricht aufgenommen werden kann ohne, dass für die Schule für dieses Fach eine Unterrichtsgenehmigung durch die oberste Schulbehörde erteilt wurde. Hier wird zwar wieder an den IGS-Erlass angelehnt.

Die Möglichkeit, Theater/Darstellendes Spiel ohne eine gesonderte Unterrichtsgenehmigung der obersten Schulbehörde in den Wahlpflichtunterricht aufzunehmen, ist als Entbürokratisierung grundsätzlich zu begrüßen. Da allerdings auch die Noten in den Wahlpflichtfächern versetzungs- und abschlussrelevant sind, ist die Qualität des Unterrichts und der Leistungsmessung sehr genau zu prüfen.

Zu Nr. 7.4 (Anzahl und Dauer schriftlicher Lernkontrollen):

Die Neufassung senkt die verbindliche Zahl schriftlicher Lernkontrollen. In vierstündigen Fächern galt bislang ein Rahmen von vier bis sechs Arbeiten mit der mittleren Zahl als Regelfall. Künftig sollen in den besonders genannten Fächern lediglich drei bis vier Lernkontrollen erbracht werden, wobei vier den Regelfall bildet. Gleichzeitig wird die Dauer in den Schuljahrgängen 7 bis 10 generell auf 90 Minuten begrenzt. Die bisherige Möglichkeit dreistündiger Deutscharbeiten in den Schuljahrgängen 8 bis 10 entfällt.

Schriftliche Lernkontrollen sind ein zentrales Instrument objektiver, transparenter und nachvollziehbarer Leistungsbewertung. Sie dienen zugleich der Diagnose des Lernstands und ermöglichen gezielte Förderung. Werden diese Anlässe reduziert, können Defizite länger unentdeckt bleiben. Eine kleine Zahl von Leistungen erhöht zudem das Gewicht jeder einzelnen Arbeit und kann die Notenbildung weniger robust machen.

Besonders im Fach Deutsch ist die pauschale Begrenzung auf 90 Minuten nicht sachgerecht. Anspruchsvolle Formate wie das materialgestützte Schreiben erfordern in den Schuljahrgängen 9 und 10 hinreichend Zeit

für Materialerschließung, Planung, Ausarbeitung und Überarbeitung. Die Verkürzung nimmt Schülerinnen und Schülern Übungsmöglichkeiten, die für Ausbildung und gymnasiale Oberstufe unverzichtbar sind. Sie widerspricht außerdem dem im Erlass selbst betonten Stellenwert von Übungs-, Wiederholungs-, Anwendungs- und Transferphasen.

An dieser Stelle verweisen wir auf die Stellungnahme des Philologenverbandes Niedersachsen zum Gymnasialerlass aus 2025.

Zu Nr. 7.6 (Alternative Lernkontrollen):

Der Entwurf weitet den Ersatz schriftlicher Lernkontrollen im Gegensatz zu Nr. 7.4 erheblich aus. In Musik, Kunst und Informatik sowie in zweistündigen Wahlpflichtkursen sollen sämtliche schriftlichen Lernkontrollen durch alternative Lernkontrollen ersetzt werden können. In Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen, vierstündigen Wahlpflichtkursen und Naturwissenschaften kann die Hälfte ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen tritt die Überprüfung der Kompetenz "Sprechen" nach dem Wortlaut "darüber hinaus" an die Stelle einer weiteren schriftlichen Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang.

Damit kann die Zahl tatsächlich geschriebener Lernkontrollen in einzelnen Fächern auf ein Minimum sinken oder vollständig entfallen. Das beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der Anforderungen innerhalb einer Schule und zwischen Schulen. Im Gymnasialzweig droht ein Bruch zum Sekundarbereich II. Schülerinnen und Schüler benötigen Erfahrung mit längeren, eigenständig zu strukturierenden schriftlichen Leistungsanforderungen, bevor diese in der Oberstufe zwingend vorausgesetzt werden.

An dieser Stelle verweisen wir ebenfalls auf die Stellungnahme des Philologenverbandes Niedersachsen zum Gymnasialerlass aus 2025.

Zu Nr. 12 (Entscheidungsspielräume):

Mit der Streichung des bisherigen Buchstaben h entfällt gerade der Entscheidungsspielraum, der Schulen eine höhere oder zusätzliche Zahl von Leistungsüberprüfungen ermöglichte. Das ist kein Gewinn an Eigenverantwortung (sog. „Freiraumpolitik“), sondern eine Einschränkung. Schulen, die aufgrund ihres pädagogischen Konzepts, ihres Leistungsstands oder der Anschlussanforderungen mehr schriftliche Übung und Rückmeldung für erforderlich halten, dürfen künftig nicht mehr entsprechend entscheiden.

Die Streichung steht damit im Widerspruch zur politischen Zielsetzung, Schulen mehr Freiräume zu eröffnen. Flexibilität wird nur in Richtung einer Absenkung der Zahl schriftlicher Lernkontrollen gewährt. Die Richtungsweisung geht klar zu Leistungsabbau, Aufweichung von Ansprüchen und Lernverbindlichkeiten. Ohne diese erlangen allerdings auch Schülerinnen und Schüler aus dem Real- und Hauptschulzweig nach der 10. oder 9. Klasse nur schwerlich einen Ausbildungsplatz.

Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass sämtliche Binnenverweise (vgl. Nr. 12 sowie Anlage 1) vor Veröffentlichung systematisch zu prüfen und zu berichtigen sind. Die vorgelegte Neufassung ist nicht veröffentlichungsreif.

Fazit

Der Philologenverband sieht den Entwurf in der vorliegenden Fassung kritisch. Die begrüßenswerten redaktionellen Anpassungen und die Entbürokratisierung beim Fach Theater/Darstellendes Spiel werden durch erhebliche Eingriffe in fachliche Mindeststandards, Vergleichbarkeit und schulische Planungssicherheit überlagert. Besonders kritisch ist, dass die Zahl und Dauer schriftlicher Lernkontrollen reduziert, ihr Ersatz ausgeweitet und zugleich der schulische Entscheidungsspielraum für zusätzliche Leistungsnachweise gestrichen werden soll.

Der Philologenverband Niedersachsen erwartet, dass die Ergebnisse der Anhörung ergebnisoffen ausgewertet und die überarbeitete Fassung den Schulen rechtzeitig vor ihrem Inkrafttreten bekannt gegeben wird.

Hannover, August 2026

Philologenverband Niedersachsen (PHVN)
Sophienstraße 6
30159 Hannover
Tel.: +49 (0) 511-3 64 75-0
E-Mail: phvn@phvn.de